

helfen mügen. Sollen derowegen vnsere verordente sich darnach achten / das sie sich zur zeit des Gerichts nicht abwesend machen / noch andere sachen oder gescheffte hieran verhindern lassen / Sondern des Gerichts zu gesetzter zeit vnnd stunde abwarten / damit die gegenwärtigen auff die abwesenden nicht warten / noch die händel dorthier verzogen werden dürffen.

Do aber etwa jemandes aus leibes schwachheit / oder durch vnsere sondere befchliche / zuerscheinien verhindert würde / der soll solches vns / oder vnsers abwesens / vnsern wesentlichen Hoffräthen / förderlich zuerkennen geben / damit solche zeit über / die gebürliche anzahl der Besitzer / mit andern Personen ersatz werden müge.

Auff das auch die sachen desto eher befördert / vnnd die zum Appellationengericht verordnete / nicht erst auff dieselben / bis dorinnen beschlossen / warten / noch derowegen auff gehalten werden dürfen / So sollen allewege acht Tage nach Trinitatis / vnnd acht Tage nach Martini in den sachen beschlossen / vnnd lenger nicht zuuersezzen verstattet / auch derwegen die sachen die zeit vber / von einem Tage zum andern unterschiedlich gelegt /